

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
MAMMENDORF

**GEMEINDE**  
**MITTELSTETTEN**  
**BEBAUUNGSPLAN**

**MITTELSTETTEN - BERGGASSE**

DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT IM ZENTRUM VON MITTELSTETTEN, AN DER KREISSTRASSE FFB 4 UND DER BERGGASSE. ER UMFASST DIE FL. NR. 86/2; 86; 164; 164/1; 95/2; 95/3. SOWIE EINE TEILFLÄCHE AUS FL. NR. 87.

**PRÄAMBEL**

DIE GEMEINDE MITTELSTETTEN ERLÄSST GEMÄß § 2 Abs. 1 SOWIE §§ 9,10 DES BAUGESETZBUCHES -BauGB- i.d.F. DER BEK. VOM 27.08.1997. ( BGBl. I S.2141 ), Art.23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN -GO- i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 06.01.1993 ( GVBl.S.65 ), Art. 91 DER BAYER. BAUORDNUNG -BayBO- i.d.F. DER BEK. VOM 04.08.1997 ( GVBl.S.433 ) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BauNVO- i.d.F. DER BEK. VOM 23.01.1990 ( BGBl.I S.132 ) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT IM ZENTRUM VON MITTELSTETTEN, AN DER KREISSTRASSE FFB 4 UND DER BERG- GASSE. ER UMFASST DIE FL. NR. 86/2; 86; 164; 164/1; 95/2; 95/3. SOWIE EINE TEILFLÄCHE AUS FL. NR. 87.

## PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE MITTELSTETTEN ERLÄSST GEMÄß § 2 Abs. 1 SOWIE §§ 9,10 DES BAUGESETZBUCHES -BauGB- i.d.F. DER BEK. VOM 27.08.1997. ( BGBl. I S.2141 ), Art.23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN -GO- i.d.F. DER BEKANNTMA- CHUNG VOM 06.01.1993 ( GVBl.S.65 ), Art. 91 DER BAYER. BAUORDNUNG -BayBO- i.d.F. DER BEK. VOM 04.08.1997 ( GVBl.S.433 ) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BauNVO- i.d.F. DER BEK. VOM 23.01.1990 ( BGBl.I S.132 ) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

## SATZUNG

GEFERTIGT: 22.05.1997 / DV.

24.11.1997.

02.03.1998.

**ARCHITEKTURBÜRO:**

**DIPL.ING.FRANZ KESER**

**Maisacher Strasse 8  
82282 Aufkirchen**

TEL. 08145/5449 FAX. 08145/5238

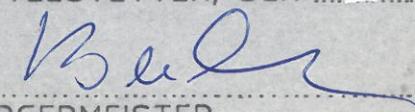
06.05.1998.



**AUSGEFERTIGT:**



MITTELSTETTEN, DEN 27 Mai 1998

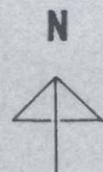
  
BÜRGERMEISTER





**LAGPLAN  
GEMEINDE  
GEMARKUNG**

**1 : 1000  
MITTELSTETTEN  
MITTELSTETTEN**



<b>3</b>	
MD	E+1+D
0.25	(0.35)
SD	32-42°

<b>2</b>	
MD	E+D
0.25	(0.38)
SD	32-42°

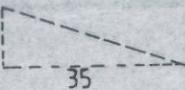
<b>1</b>	
MD	E+D
0.25	(0.35)
SD	32-42°

## A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

### 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES
- 1.2  BAUGRENZE
- 1.3  UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- 1.4  NUMMER DES BAUGEBIETES MIT FLÄCHENGLEICHER  
NUTZUNG: z.B. NR. 1

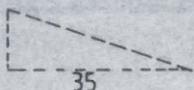
### 2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 MD DORFGEBIET, § 5 BauNVO
- 2.2 E+D ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, z.B. ERD- UND DACHGE-  
SCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE  
(WOBEI DACHGESCHOSS NACH ART. 2 ABS. 5 BayBO  
ALS VOLLGESCHOSS MÖGLICH IST)
- 2.3 E+1+D ZWEI VOLLGESCHOSSE + DACHGESCHOSS MÖGLICH  
(WOBEI DAS DACHGESCHOSS KEIN VOLLGESCHOSS  
NACH ART. 2 ABS. 5 BayBO SEIN DARF).
- 2.4 0.25 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), § 19 BauNVO, 0,25  
MAX. ZULÄSSIG.
- 2.5  GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ), § 20 ABS. 3 SATZ 2  
BauNVO; 0.35 MAX. ZULÄSSIG  
AUFENTHALTSRÄUME IN NICHTVOLLGESCHOSSEN  
WERDEN BEI DER GFZ-BERECHNUNG HERANGEZOGEN
- 2.6 SD SATTELDACH FÜR HÄUSER UND GARAGEN VORGE-  
SCHRIEBEN
- 2.7 32-42° DACHNEIGUNG, z.B. 32-42 GRAD
- 2.8  SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SEITENLÄNGE  
(SIEHE Pkt. B 1.2.3.).

### 3. VERKEHRSFLÄCHEN

- 3.1  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE, GEHWEG
- 3.2  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE, VERKEHRSBERUHIKT  
AUSGEBAUT (FAHR-, GEH-, SPIELFLÄCHE)
- 3.3  STRASSEN UND GEHWEGBEGRENZUNG
- 3.4  ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

- 2.5  MAX. ZULÄSSIG.  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ), § 20 ABS. 3 SATZ 2  
BauNVO; 0.35 MAX. ZULÄSSIG  
AUFENTHALTSRÄUME IN NICHTVOLLGESCHOSSEN  
WERDEN BEI DER GFZ-BERECHNUNG HERANGEZOGEN
- 2.6 SD SATTELDACH FÜR HÄUSER UND GARAGEN VORGE-  
SCHRIEBEN
- 2.7 32-42° DACHNEIGUNG, z.B. 32-42 GRAD

- 2.8  SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SEITENLÄNGE  
(SIEHE Pkt. B 1.2.3.).

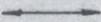
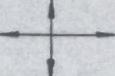
### 3. VERKEHRSFLÄCHEN

- 3.1  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE, GEHWEG
- 3.2  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE, VERKEHRSBERUHIGT  
AUSGEBAUT (FAHR-, GEH-, SPIELFLÄCHE)
- 3.3  STRASSEN UND GEHWEGBEGRENZUNG
- 3.4  ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- 3.5  KURVENRADIUS z. B. 6 METER

### 4. GRÜNDORDNUNG

- 4.1  NEU ZUPFLANZENDE BÄUME
- 4.2  BESTEH. BÄUME, ZU ERHALTEN

### 5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 5.1  FIRSTRICHTUNG (DIE LÄNGERE SEITE DES HAUPTGE-  
BÄUDES IST IN FIRSTRICHTUNG ANZUORDNEN)
- 5.2  MASSZAHL Z.B. 3.0 METER
- 5.3  FIRSTRICHTUNG WAHLWEISE

## B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

### 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1.1. ALS MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE WIRD 500 QM FESTGESETZT.
- 1.1.2. DIE MAX. KNIESTOCKHÖHE BETRÄGT BEI E+D 0,50 METER; GEMESSEN VON OBERKANTE ROHDECKE BIS UNTERKANTE SPARRN IN DER FLUCHT DER AUSSENWAND. BEI E+I+D IST KEIN KNIESTOCK ZULÄSSIG. *H. A. And. 1,0 m*
- 1.1.3. DIE WANDHÖHE BEI ③ DARF AN DER UNGÜNSTIGSTEN STELLE DER TALSEITIGEN AUSSENWAND GEMESSEN MAX. 600 cm BETRAGEN; AN DER BERGSEITIGEN AUSSENWAND MAX. 450 cm.
- 1.1.4. DIE HÖHE DER OBERKANTE DES ERDGESCHOSSROHFUSSBODENS, GEMESSEN VON DER SICH NACH DER STRASSENBAUPLANUNG DER GEMEINDE ERGEBENDEN GELÄNDEOBERFLÄCHE, DARF 0.10m GEMESSEN AN DER BERGSEITIGEN GEBÄUDEAUSSENWAND NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 1.1.5. BEI GEBÄUDEN ① u. ② SIND ALS DACHAUFBAUTEN EINZELNE STEHENDE GAUBEN MIT SATTELDÄCHERN ZULÄSSIG.  
DIE BREITE DER DACHGAUBEN DARF IM AUSMASS 1.50 METER NICHT ÜBERSCHREITEN.  
DIE FENSTERROHBAUÖFFNUNG DER DACHGAUBEN DARF EINE MAX. HÖHE VON 1.26 METERN AUFWEISEN.  
DIE DACHGAUBEN MÜSSEN EINEN ABSTAND VON MIND. DER DACHGAUBENBREITE VONEINANDER HABEN. ZU DEN SEITLICHEN DACHRÄNDERN (ORTGANG) IST EIN ABSTAND VON MIND. 2,5 M EINZUHALTEN.  
DIE GAUBEN DÜRFEN ZUSAMMEN HÖCHSTENS 1/3 DER GESAMTEN FIRSTLÄNGE EINNEHMEN.  
DIE EINDECKUNG UND VERKLEIDUNG VON DACHGAUBEN SIND IN MATERIAL UND FARBE DEM HAUPTDACH ANZUPASSEN.
- 1.1.6. ZWERCHGIEBEL SIND ZULÄSSIG, MÜSSEN ABER DEM HAUPTBAUKÖRPER UNTERGEORDNET SEIN.
- 1.1.7. UM DEN DÖRFlichen CHARAKTER DES BAUGEBIETES ZU WAHREN, SIND EINFACHE, RECHTECKIGE BAUKÖRPER ZU GESTALTEN, IM VERHÄLTNIS L:B VON 4:3; UNRUHIG WIRKENDE VOR- UND RÜCKSPRÜNGE SIND ZU VERMEIDEN.
- 1.1.8. DIE WANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND IN HELLEN TÖNEN ZU HALTEN, ZIERPUTZE SIND UNZULÄSSIG.
- 1.1.9. DIE DACHEINDECKUNG IST MIT DACHPFANNEN ODER DACHZIEGELN IN ZIEGELROTEM ODER ROTBRAUNEM FARBTON VORZUNEHMEN.
- 1.2.0. DACHE NSCHNITTE UND DACHTERRASSEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

DIE DACHGAUBEN MÜSSEN EINEN ABSTAND VON MIND. DER DACHGAUBENBREITE VONEINANDER HABEN. ZU DEN SEITLICHEN DACHRÄNDERN (ORTGANG) IST EIN ABSTAND VON MIND. 2,5 M EINZUHALTEN.

DIE GAUBEN DÜRFEN ZUSAMMEN HÖCHSTENS 1/3 DER GESAMTEN FIRSLÄNGE EINNEHMEN.

DIE EINDECKUNG UND VERKLEIDUNG VON DACHGAUBEN SIND IN MATERIAL UND FARBE DEM HAUPTDACH ANZUPASSEN.

1.1.6. ZWERCHGIEBEL SIND ZULÄSSIG, MÜSSEN ABER DEM HAUPTBAUKÖRPER UNTERGEORDNET SEIN.

1.1.7. UM DEN DÖRFLICHEN CHARAKTER DES BAUGEBIETES ZU WAHREN, SIND EINFACHE, RECHTECKIGE BAUKÖRPER ZU GESTALTEN, IM VERHÄLTNIS L:B VON 4:3; UNRUHIG WIRKENDE VOR- UND RÜCKSPRÜNGE SIND ZU VERMEIDEN.

1.1.8. DIE WANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND IN HELLEN TÖNEN ZU HALTEN, ZIERPUTZE SIND UNZULÄSSIG.

1.1.9. DIE DACHEINDECKUNG IST MIT DACHPFANNEN ODER DACHZIEGELN IN ZIEGELROTEM ODER ROTBRAUNEM FARBTON VORZUNEHMEN.

1.2.0. DACHE NSCHNITTE UND DACHTERRASSEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.2.1. DIE ABSTANDSFLÄCHEN NACH ART. 6 u. 7 BayBO SIND EINZUHALTEN.

1.2.2. ALLE VERSORGUNGSLEITUNGEN SIND UNTERIRDISCH ZU VERLEGEN.

1.2.3. INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN ÜBER 1.00 METER HÖHE ÜBER STRASSENMITTE UNZULÄSSIG. AUSGENOMMEN HOCHSTÄMIGE BÄUME MIT EINEM ASTANSATZ ÜBER 2.50 METER.

## 2. GARAGEN, NEBENGEBÄUDE UND STELLPLÄTZE

2.1 PKW-GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IM GESAMTEN BAUGEBIET, UNTER EINHALTUNG EINES STAURAUMES VON MIND.

5.0m ZWISCHEN GARAGENEINFART UND GRUNDSTÜCKSGRENZE, ZULÄSSIG. IM BEREICH DES WENDEKREISES IST DIE ANORDNUNG DER GARAGEN ( SIEHE PLANZEICHUNG ) EINZUHALTEN.

2.2. FÜR WOHN-EINHEITEN BIS 80 QM IST 1 STELLPLATZ NACHZUWEISEN. FÜR WOHN-EINHEITEN ÜBER 80 QM SIND 2 STELLPLÄTZE NACHZUWEISEN.

2.3. STELLPLÄTZE SIND AUCH AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN BAURÄUME ZULÄSSIG.

2.4. DIE AUSFÜHRUNGEN VON STELLPLÄTZEN, GARAGENZUFahrTEN UND WEGEN SIND NUR MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN, WIE RASENGITTERSTEINEN, RASENPFLASTER, PFLASTER- ODER PLATTENBELÄGEN MIT FUGEN ZULÄSSIG

### 3. EINFRIEDUNGEN

- 3.1 EINFRIEDUNGEN SIND NUR ALS SENKRECHTE STAKETENZÄUNE ZULÄSSIG. NUR ENTLANG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE IST EIN BETONSOCKEL VON MAXIMAL 20 cm ZULÄSSIG. DIE GESAMT-HÖHE (INKL. BEFESTIGUNGSPFOSTEN) DARF MAXIMAL 1,00 ME-TER, GEMESSEN AB OBERKANTE STRASSE, BETRAGEN.
- 3.2 EBENFALLS ZULÄSSIG SIND MASCHENDRAHTZÄUNE MAXIMAL 1,00 METER HOCH ZWISCHEN DEN BAUGRUNDSTÜCKEN.
- 3.3 STEINMAUERN IN JEDER FORM SIND ALS EINFRIEDUNG UNZU-LÄSSIG.

### 4. NEBENANLAGEN

- 4.1 BAULICHE NEBENANLAGEN, WIE PERGOLEN, SICHTBLENDEN, SELBSTSTEHENDE GARTENHÄUSCHEN ETC. SIND IN HOLZ KON-STRUKTION ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN EINE HÖHE VON 2.50 METER UND EINE ANSICHTSFLÄCHE VON 8 QM NICHT ÜBERSCHREITEN. DIESE NEBENANLAGEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.

### 5. FREIFLÄCHENGESTALTUNG

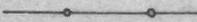
- 5.1 PRO ANGEFANGENE 300 QM GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD DIE NEUPFLANZUNG MINDESTENS EINES HEIMISCHEN LAUBBAUMES (z.B. SPITZAHORN, FELDAHORN , BERGAHORN, WINTERLINDE, HAINBUCH, EBERESCHE) MIT EINER MINDESTPFLANZGRÖSSE: HOCHSTAMM 16-18 CM STAMMUMFANG FESTGESETZT.

ALTERNATIV KÖNNEN FÜR 1 LAUBBAUM 2 HEIMISCHE OBSTBÄUME ( HOCHSTAMM ) GEPFLANZT WERDEN.

BESTEHENDE, ZU ERHALTENDE BÄUME KÖNNEN AUF DIE ZU PFLANZENDE ANZAHL DER BÄUME ANGERECHNET WERDEN.

- 5.2 GARAGEN UND FREIE AUßENWÄNDE SIND MIT ENTSPRECHENDEN KLETTERPFLANZEN ( z.B. WILDER WEIN, EFEU ) ZU BERANKEN.

### C. HINWEISE

1.  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
2.  AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
3.  VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
4.  BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE MIT FIRST

NECH PFLANZUNG MINDESTENS EINES HEIMISCHEN LAUBBAUMES  
(z.B. SPITZAHORN, FELDAHORN , BERGAHORN, WINTERLINDE,  
HAINBUCHHE, EBERESCHE) MIT EINER MINDESTPFLANZGRÖSSE:  
HOCHSTAMM 16-18 CM STAMMUMFANG FESTGESETZT.

ALTERNATIV KÖNNEN FÜR 1 LAUBBAUM 2 HEIMISCHE OBSTBÄUME  
( HOCHSTAUM ) GEPFLANZT WERDEN.

BESTEHENDE, ZU ERHALTENDE BÄUME KÖNNEN AUF DIE ZU PFLANZENDE  
ANZAHL DER BÄUME ANGERECHNET WERDEN.

5.2 GARAGEN UND FREIE AUßENWÄNDE SIND MIT ENTSPRECHENDEN  
KLETTERPFLANZEN ( z.B. WILDER WEIN, EFEU ) ZU BERANKEN.

C. HINWEISE

1.  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
2.  AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
3.  VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
4.  BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE MIT FIRST
5.  BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
6. 164 FLURNUMMER z.B. 164
7. UM DIE MÜLLMENGE ZU REDUZIEREN WIRD DIE ANLEGUNG VON  
KOMPOSTHAUFEN ANGEREGT.
8. ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENENERGIE SIND WÜNSCHENS-  
WERT. SOLARANLAGEN KÖNNEN AUF DEN HAUSDACHFLÄCHEN UND AUCH  
AUF GARAGENDÄCHERN INSTALLIERT WERDEN.
9.  PARZELLENUMMERIERUNG z.B. 4
10.  HÖHENLINIEN, z. B. 511
11. AUF ART. 8 DENKMALSCHUTZGESETZ ( DSchG ) WIRD HINGEWIESEN  
WONACH BODENDENKMÄLER , DIE BEI DER VERWIRKLICHUNG  
DES VORHABENS ZUTAGEKOMMEN , DEM LANDESAMT  
FÜR DENKMALPFLEGE ZU MELDEN SIND.
12. DIE ERRICHTUNG VON SAMMELBEHÄLTERN ZUR NUTZUNG  
( GARTENBEWÄSSERUNG, GRAUWASSERANLAGEN ) DER  
NIEDERSCHLAGSABLÄUFE VON DÄCHERN IST VORZUSEHEN.

D. VERFAHRENSHINWEISE

1. DER GEMEINDERAT MITTELSTETTEN HAT IN DER SITZUNG VOM 07.02.1994 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 18.07.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. (§ 2 ABS. 1 BauGB).



MITTELSTETTEN, DEN 29.05.1998

Bae  
BÜRGERMEISTER

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 3 ABS. 1 BauGB VOM 28.07.1997 BIS 29.08.1997 ORTSÜBLICH MIT GLEICHZEITIG BESTEHENDER GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG ÖFFENTLICH DARGELEGT.

SIEGEL

MITTELSTETTEN, DEN 29.05.1998

Bae  
BÜRGERMEISTER

3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB VOM 07.01.1998 BIS 09.02.1998 IN der Gemeindekanzlei und in der VG Mammendorf ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



MITTELSTETTEN, DEN 29.05.1998

Bae  
BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDE MITTELSTETTEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 02.03.1998 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



MITTELSTETTEN, DEN 29.05.1998

Bae  
BÜRGERMEISTER

5. DIE GEMEINDE MITTELSTETTEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN AM 16.03.1998 GEMÄSS § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 2 ABS. DER Zust V BauGB DEM LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK ANGEZEIGT.

DAS LANDRATSAMT HAT MIT SCHREIBEN VOM 23.04.1998 MITGETEILT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD/ ~~HAT INNERHALB VON DREI~~



MITTELSTETTEN, DEN 20.05.1998

*Baer*

BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDE MITTELSTETTEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 02.03.1998 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



MITTELSTETTEN, DEN 20.05.1998

*Baer*

BÜRGERMEISTER

5. DIE GEMEINDE MITTELSTETTEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN AM 16.03.1998 GEMÄSS § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 2 ABS. DER Zust V BauGB DEM LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK ANGEZEIGT.  
DAS LANDRATSAMT HAT MIT SCHREIBEN VOM 23.04.1998 MITGETEILT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD/ ~~HAT INNERHALB VON DREI MONATEN NACH EINGANG DER ANZEIGE EINE VERLETZUNG NICHT GELTEND GEMACHT ( § 11 ABS. 3 BauGB).~~



FÜRSTENFELDBRUCK, DEN 15. Juni 1998

*Kleser*  
JUR. STAATSBEAMTER

6. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST AM 20.05.1998 ORTSÜBLICH DURCH *Anschlag an den Amtstafeln* BEKANNT GEMACHT WORDEN ( § 12 SATZ 1 BauGB). DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 10 SATZ 3 BauGB IN KRAFT GETRETEN.  
AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS. 4 BauGB UND DES § 215 ABS. 1 BauGB WURDE HINGEWIESEN. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT BEI DER GEMEINDE WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREIT; ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.



MITTELSTETTEN, DEN 20.05.1998

*Baer*  
BÜRGERMEISTER